



Formular für die Schiffsmeldepflicht bei Gewässerwechsel und Antrag für eine Einwässerungsbewilligung im Kanton Zug

Personalien

Vorname

Name

Strasse, Nr.

PLZ

Ort

Handy-/Telefon-Nr.

E-Mail

Angaben zum Schiff

Immatrikulationsnummer

Art des Bootes:

Andere

Auf welchem Gewässer war das Schiff vor der geplanten Einwässerung in ein Zuger Gewässer zuletzt eingewässert?

Datum der Auswässerung

Einwässerung

Vorgesehenes Datum der Einwässerung

Auf welchem Gewässer im Kanton Zug soll das Schiff eingewässert werden?

Reinigungsbestätigung

Der Bootsumpf wurde fachgerecht* gereinigt.

*Anleitung fachgerechte Reinigung <https://youtu.be/fFkLqM3cJrg>

Ja

Nein → Begründung:

Das Bilgen- und/oder sonstiges sich im Schiff angesammeltes Wasser wurde abgelassen oder aufgewischt.

Ja

Nein → Begründung:

Das Kühlwasser wurde abgelassen und der Kreislauf gespült.

Ja

Nein → Begründung:

Hiermit bestätige ich, dass mir die Vorschriften über die Reinigungspflicht bei einem Gewässerwechsel von immatrikulierten Schiffen in ein Zuger Gewässer bekannt sind und meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum:

Unterschrift:

Auszug aus der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten (Bootstationierungsverordnung, BSVO; BGS 753.3):

§ 9a* Verhinderung des Einschleppens von Schadorganismen

¹ Wer ein immatrikulierungspflichtiges Boot in einem Zuger Gewässer einwassern will, muss mit geeigneten Massnahmen sicherstellen, dass dabei keine Schadorganismen in das Gewässer eingeschleppt werden.

² Insbesondere sind immatrikulierungspflichtige Boote vor der Einwässerung fachmännisch zu reinigen, wenn sonst eine Einschleppungsgefahr besteht.

§ 9b* Meldepflicht und Einwässerungsbewilligung

¹ Wer beabsichtigt, ein immatrikulierungspflichtiges Boot im Zugersee oder im Ägerisee einzuwassern, das zuvor auf einem anderen kantonalen, ausserkantonalen oder ausländischen Gewässer eingesetzt worden ist (Gewässerwechsel), muss dies vorher der Direktion des Innern melden und nachweisen, dass keine Gefahr der Einschleppung von Schadorganismen besteht.

² Eine Einwässerung ist nur mit Bewilligung der Direktion des Innern zulässig. Die Details und Modalitäten der Bewilligungserteilung regelt die Direktion des Innern in einer Weisung.

³ Der Kanton kann hierzu ein elektronisches Bewilligungsverfahren einführen.

Auszug aus der Verordnung über das Einwassern von Booten (BGS 753.32)

§ 2 Beschränkung der Einwässerung

Auf dem Ägerisee sowie auf dem im Kanton Zug gelegenen Teil des Zugersees dürfen ausschliesslich Boote einwassern, die gemäss §§ 2 und 3 der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17. Dezember 1974 (BSVO)[2] im Kanton Zug immatrikuliert sind (Boote mit ZG-Kontrollschildern).

§ 5 Ausnahmen vom Einwässerungsverbot

¹ Für besondere Anlässe (namentlich Sportanlässe und dergleichen) auf dem Ägerisee oder dem im Kanton Zug gelegenen Teil des Zugersees sowie in anderen begründeten Einzelfällen kann die Direktion des Innern eine Ausnahme vom Einwässerungsverbot gemäss § 2 dieser Verordnung bewilligen.

² Es gelten die Reinigungs- und Meldepflichten gemäss §§ 9a und 9b BSVO.

Vom Amt auszufüllen:

bewilligt: Ja Nein

Datum: _____ Stempel und Unterschrift: _____

Hinweis: Die Bewilligung ist 10 Tage ab Ausstellungsdatum gültig!

Kontrollen werden durchgeführt und keine oder ungenügende Reinigung verzeigt.